



# Für eine inklusive Digitalpolitik.

## Positionen des AWO Bundesverbands zu Digitaler Teilhabe

Digitale Teilhabe bedeutet, dass alle Menschen Zugang zu digitalen Technologien haben und diese auch nutzen können – unabhängig von Alter, Behinderung, Geschlecht, Herkunft oder sozialem Status. Dazu muss für alle Menschen die Möglichkeit bestehen, sich erforderliche Fähigkeiten, um digitale Geräte, Webseiten, Apps und Programme zu benutzen. Nur so können alle Menschen gleichberechtigt an der Gesellschaft teilhaben und diese mitgestalten. Digitale Teilhabe ist unverzichtbar und bildet das Fundament für die gesamte Digitalpolitik der AWO.

Gesellschaftliche Teilhabe ist inzwischen ohne digitale Teilhabe kaum mehr möglich. Digitale Teilhabe durchdringt alle Bereiche des privaten und beruflichen Alltags. Es ist ein Skandal, dass Menschen in sozial und finanziell benachteiligten Lebenslagen häufig keinen Zugang zu digitalen Technologien oder digitalem Kompetenzerwerb haben und somit von den vielfältigen Chancen der Digitalisierung ausgeschlossen sind. Auch eine Behinderung oder ein höheres Alter gefährden die digitale Teilhabe.<sup>1</sup> Stehen Dienstleistungen oder Angebote von Behörden und Unternehmen nur noch digital zu Verfügung, verstärken sich die ohnehin schon vorhandenen Benachteiligungen weiter. Beispiele dafür wurden zuletzt anhand der Grundsteuererklärung und BahnCard breiter diskutiert.<sup>2</sup>

Die AWO setzt sich entschieden dafür ein, dass jeder Mensch das Recht auf digitale Teilhabe hat, dass also alle Menschen in vollem Umfang, selbstbestimmt und selbstwirksam von den Vorteilen der digitalen Transformation profitieren können.

**„Viel gesellschaftliches Leben findet heute digital statt. Davon darf niemand ausgeschlossen sein – unabhängig von Alter, Herkunft und Geldbeutel!“**

**Kathrin Sonnenholzer (Präsidentin, AWO Bundesverband)**

---

<sup>1</sup> Studien legen einen Zusammenhang zwischen digitalen Kompetenzen, Bildungsstand und Berufstätigkeit und der Anpassungsfähigkeit gegenüber dem digitalen Wandel sowie nahe. Nur 66 Prozent der Menschen in Deutschland sehen sich in der Lage, Verwaltungsakte online durchzuführen. Mangelnde Barrierefreiheit und Nutzerfreundlichkeit verschärfen die Lage. Siehe Initiative D21 e.V. (2024), D21-Digital-Index 2023/2024, Berlin 2024, S. 14-17 ([Link](#)) und Initiative D21 e.V. (2023) eGovernment Monitor 2023, S. 6 ([Link](#)).

<sup>2</sup> AWO Bundesverband e.V. (2024) Bahnfahren ohne Digitalzwang: Verbändebündnis fordert von Deutscher Bahn analogen Zugang zu BahnCard und Sparpreisen ([Link](#)).

# 1. Rechtsanspruch auf digitale Teilhabe

Die Arbeiterwohlfahrt steht für eine solidarische und demokratische Digitalisierung, die niemanden zurücklässt. Die digitale Transformation darf die sozioökonomischen und kulturellen Gräben in der Gesellschaft nicht weiter vertiefen. Ihre soziale Ausgestaltung ist Bedingung für das Gelingen dieser gesamtgesellschaftlichen Veränderung.

**Digitale Teilhabe ist gesellschaftliche Teilhabe. Daher fordert der AWO Bundesverband e.V. einen universellen Rechtsanspruch auf digitale Teilhabe.**

Forderung I: Der Zugang zur digitalen Gesellschaft muss durch einen Rechtsanspruch auf einen bezahlbaren, leistungsstarken Internetanschluss<sup>3</sup> sowie durch die Verankerung digitaler Teilhabe in den Transferleistungen der Sozialgesetzbücher gesichert werden. Die selbstständige und resiliente Nutzung digitaler Technologien erfordert flächendeckende Kompetenzförderung in Kindertagesstätten, Schulen und am Arbeitsplatz. Darüber hinaus muss sie als Teil der Breitenbildung und Daseinsfürsorge sozialgesetzlich festgeschrieben werden. Das Recht jedes Menschen auf die Mitgestaltung der digitalen Gesellschaft muss durch die Ausweitung der Mitbestimmung bei digitalpolitischen Vorhaben verankert werden.

Forderung II: Für einige Menschen mit Behinderungen sind personenzentrierte, bedarfsorientierte Schulungen und persönliche Assistenz erforderlich, damit sie den Umgang mit digitaler Technik erlernen können. Andere brauchen ebendiese Unterstützung und gegebenenfalls entsprechende Hilfsmittel, um digitale Technik nutzen und bedienen zu können. Dieser begründete digitale Teilhabeanspruch auf Leistungen wird häufig nicht anerkannt. Die AWO fordert daher einen konkreten Leistungsanspruch für digitale Teilhabe für Menschen mit Behinderungen, die einen Anspruch auf Assistenzleistungen zur Sozialen Teilhabe gemäß § 78 (1) SGB IX haben.

# 2. Digitales Existenzminimum

Sicherer Zugang zur digitalen Gesellschaft ist ein zentraler Baustein der digitalen Teilhabe. Aktuelle Studien belegen: Menschen, die von Armut betroffen sind, laufen Gefahr, von der digitalen Entwicklung abgehängt zu werden.

---

<sup>3</sup> Der AWO Bundesverband definiert einen solchen Anschluss mit einer Bandbreite von 100 Mbit/s für einen Single-Haushalt.

Beispielsweise verfügen armutsbetroffene Personen doppelt so häufig über keinen Internetanschluss wie der Durchschnitt. <sup>4</sup>

## 2.1 Digitaler Grundbedarf

Die Kosten für digitale Teilhabe sind gestiegen, doch die staatlichen Sozialleistungen<sup>5</sup> wurden nicht entsprechend erhöht und sind daher deutlich zu gering bemessen. Bei der Berechnung der Regelsätze werden zudem die durchschnittlichen Ausgaben des ärmsten Fünftels der Gesellschaft zugrunde gelegt.<sup>6</sup> Die aktuelle Regelsatzberechnung führt zu einer Verstärkung des digitalen Grabens in der Gesellschaft, da Internetanschlüsse und Geräte für armutsbetroffene Personen nicht günstiger angeboten werden.

**Jeder Mensch muss unabhängig von der eigenen finanziellen Situation an der digitalen Transformation und der digitalen Gesellschaft teilhaben können. Der AWO Bundesverband e.V. fordert daher ein monatliches digitales Existenzminimum von 60,00 Euro.**

Forderung: Sozialstaatliche Transferleistungen für Telekommunikation müssen auf 60,00 Euro angehoben werden.<sup>7</sup> Dieser Betrag ist in allen staatlichen Leistungssystemen als digitales Existenzminimum zu etablieren und jährlich an die Preisentwicklung anzupassen. Dies umfasst Transferleistungen wie das Bürgergeld, die Grundsicherung im Alter, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und (Schüler\*innen-) BAföG. Es ist eine Härtefallregelung einzuführen, um unumgängliche Mehrkosten eines Mobil- oder Internetanschlusses zu decken.

---

<sup>4</sup> Der Paritätische Gesamtverband e.V. (2023) Armut und digitale Teilhabe. Empirische Befunde zur Frage des Zugangs zur digitalen Teilhabe in Abhängigkeit von Einkommensarmut ([Link](#)) sowie Statistisches Bundesamt (2023) Statistischer Bericht – Informations- und Kommunikationstechnologien privater Haushalte (Mikrozensus-Unterstichprobe), Wiesbaden 2023, Tabelle 12231-9001 ([Link](#)).

<sup>5</sup> Aus Sicht des AWO Bundesverbands sollten alle Menschen, die Bürgergeld, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Wohngeld und/oder Sozialhilfe bzw. Schüler-BAföG, BAföG und Berufsausbildungsbeihilfe beziehen auch Leistungsberechtigte für eine digitale Grundausstattung sein.

<sup>6</sup> Der aktuelle Regelsatz des Bürgergeldes sieht nur 44,88 Euro im Monat für Telekommunikation eines Einpersonenhaushalts vor. Die Berechnung der Regelsätze erfolgt auf Basis einer BMAS-Sonderauswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe des statistischen Bundesamtes (EVS). Hierbei werden nur die ärmsten 15 Prozent aller Einpersonenhaushalte und die ärmsten 20 Prozent aller Familien-Haushalte betrachtet. Diese Haushalte sind aber am häufigsten von digitalem Ausschluss betroffen. Daher fordert der AWO Bundesverband die Anhebung der Regelsätze auf Durchschnittsniveau. Laut Statistischem Bundesamt gibt ein durchschnittlicher Einpersonenhaushalt 51,00 Euro pro Monat für Kommunikation und 9 Euro für Computer, Software, Downloads und Datenträger aus ([Link](#)).

<sup>7</sup> Stand 01.10.2024; Berechnungsbasis: Die durchschnittlichen Konsumausgaben einer erwachsenen alleinstehenden Person. In Mehrpersonenhaushalten kann der Bedarf pro Kopf niedriger ausfallen, da die Kosten für den Internetanschluss geteilt werden können.

## 2.2 Digitale Grundausstattung für alle

Für digitale Teilhabe ist eine vollständige digitale Ausstattung erforderlich, um Zugang zur digitalen Gesellschaft zu ermöglichen. Diese Grundausstattung muss folgende Komponenten umfassen: einen Laptop oder Computer (inklusive Monitor, Maus, Tastatur, Webcam und Mikrofon) oder ein Tablet mit Tastatur, einen Router mit Internetanschluss, einen Drucker mit Scanfunktion und ein Smartphone. Die Hardware, Betriebssysteme und verwendeten Software-Produkte werden mit Sicherheits- und Produktupdates bedient, um Sicherheitsrisiken zu vermeiden.

Die Realität ist, dass Armutsbetroffene zumeist günstige und daher oft minderwertige Geräte mit veralteter Software benutzen. Während Smartphones weit verbreitet sind, verfügen Haushalte von armutsbetroffenen Menschen oft nicht über einen Laptop oder PC sowie einen Drucker.

Die Kosten für Anschaffung, Wartung, Reparatur und Ersatz sind in den sozialstaatlichen Regelsätzen bei weitem nicht ausreichend abgedeckt. So sieht das Bürgergeld für Hard- und Software gerade einmal 8,21 Euro pro Monat für eine alleinstehende Person vor.<sup>8</sup>

Auch Einzelpersonen und Familien mit unterdurchschnittlichem Einkommen haben zumeist nur eine unzureichende digitale Ausstattung. Erschwerend kommt für diese Zielgruppe hinzu, dass sie bei sozialstaatlichen Maßnahmen durch das Raster fallen.

Für junge Menschen ist das Arbeiten mit digitalen Geräten ein fester Bestandteil ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung. Es ist nicht akzeptabel, dass fehlende oder unzureichende Ausstattung junge Menschen benachteiligt und die Chancengleichheit mindert. Eine umfassende digitale Grundausstattung ist daher unerlässlich, um allen Menschen die Teilhabe an der digitalen Gesellschaft zu ermöglichen. Auch Kinder und junge Menschen in Armut haben Anspruch auf eine digitale Grundausstattung, sofern diese nicht durch Ausbildungsstätte oder Haushaltsmitglieder zur Verfügung gestellt werden kann.

Aktuell ist ausschließlich für Menschen unter 25 Jahren die Anschaffung eines internetfähigen Computers oder Laptops ein anzuerkennender Mehrbedarf nach § 21 (6) SGB II, der im Einzelfall zu gewährleisten ist. Voraussetzung hierfür ist eine Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit. Dies ist eine Regelung aus dem 20. Jahrhundert – die Frage nach der Notwendigkeit eines Laptops oder Tablets in der Schule stellt sich nicht mehr und sollte auch nicht mehr von der Schule begründet werden müssen.

---

<sup>8</sup> Ohne vorhandene Ersparnisse muss man diese 8,21 Euro 12 Monate sparen, wenn man sich ein günstiges Smartphone anschaffen will. Für die Anschaffung eines günstigen Laptops sogar 3 Jahre!

**Jeder Mensch hat das Recht auf eine funktionsfähige digitale Grundausstattung, um digital teilzuhaben. Der AWO Bundesverband e.V. fordert, dass jede Person im Leistungsbezug für die Anschaffung von digitaler Grundausstattung 600,00 Euro zustehen.<sup>9</sup> Der Ersatz digitaler Endgeräte bei Defekt oder dem Auslaufen von Sicherheitsupdates muss ebenfalls berücksichtigt werden.**

Forderung I: Der AWO Bundesverband fordert die Auszahlung einer digitalen Grundausstattung für Menschen mit einem Unterstützungsbedarf flächendeckend einzuführen. Für die Inanspruchnahme kommen für Leistungsbezieher\*innen im Bürgergeld § 24 (3) SGB II „abweichende Erbringungen von Leistungen“, in der Grundsicherung § 31 SGB XII „einmalige Bedarfe“ und § 6 Asylbewerberleistungsgesetz „Sonstige Leistungen“ in Frage. Der AWO Bundesverband fordert die Erweiterung dieser Regelungen, sodass eine digitale Grundausstattung finanziert wird. Eine wiederholte Inanspruchnahme der digitalen Grundausstattung durch Leistungsberechtigte ist bei Beendigung der Sicherheits- und Wartungsupdates oder bei einem vollständigen Defekt des Endgeräts möglich.

Forderung II: Eine digitale Grundausstattung für Kinder und Jugendliche in Höhe von 600,00 Euro nach § 21 (6) SGB II ist durch das Jobcenter zu gewährleisten. Die Notwendigkeitsprüfung durch die Schule wird abgeschafft. Aufgrund ausbleibender Sicherheits- oder Wartungsupdates oder eines vollständigen Defekts des Endgeräts ist die digitale Grundausstattung den Leistungsempfängern erneut zu gewährleisten.

Forderung III: Die Pauschale für die digitale Grundausstattung ist für Empfänger\*innen von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz unbürokratisch zu Förderbeginn auszuzahlen.

Forderung IV: Für die digitale Grundausstattung von Einzelpersonen und Familien mit unterdurchschnittlichen Einkommen fordert der AWO Bundesverband zielgerichtete steuerliche Erleichterungen oder finanzielle Unterstützung.

Forderung V: Als Beitrag zur Nachhaltigkeit fordert der AWO Bundesverband eine Ausweitung des Reparaturbonus aus Berlin, Sachsen und Thüringen (50 Prozent der Rechnung, bis zu 200,00 Euro) auf alle Bundesländer. Der AWO Bundesverband fordert die Schaffung eines sozialen Ausgleichs, der die Reparaturkosten vollständig für Transferleistungsempfänger\*innen übernimmt.

---

<sup>9</sup> Stand 01.10.2024; Ein dynamischer Anstieg dieser Summe muss mit der Preissteigerung in diesem Güterbereich eingegangen werden. Die Forderung von Anschaffungskosten in Höhe von 600,00 Euro liegt deutlich unter den Durchschnittspreisen für Laptop oder Smartphone in Deutschland. Im Jahr 2023 kostete im Mittel ein neuer Laptop 868,00 Euro und ein Smartphone 563,00 Euro ([Quelle Statista](#), [Quelle Bitkom](#)). Aus Nachhaltigkeitsperspektive ist die Anschaffung von gebrauchten Geräten mit besonderen Anreizen zu versehen.

### 3. Sozialtarif fürs Internet

Dienstleistungen und Angebote im digitalen Raum nehmen immer mehr Platz im menschlichen Leben ein. Es ist daher unerlässlich, auch für Menschen in finanziell herausfordernden Lebenslagen ein preisreduziertes Angebot zur Verfügung zu stellen. Firmen und Vereine bieten für bestimmte analoge Angebote vergünstigte Preise für diverse Gruppen an, zum Beispiel für Senior\*innen, Studierende, Schüler\*innen, Familien, Menschen mit Schwerbehinderung und Begleitpersonen.

**Die Einführung von rabattierten Tarifen ermöglicht eine soziale und damit faire digitale Teilhabe am gesellschaftlichen Leben im Netz. Der AWO Bundesverband e.V. fordert die Politik und Wirtschaft dazu auf, Sozialtarife für Internetverträge, mobile Datentarife sowie digitale Dienstleistungen und Güter zu schaffen.**

Forderung: Zur Realisierung eines solchen Sozialtarifs bietet sich die Einsetzung eines Runden Tisches besetzt aus Politik, Digitalwirtschaft, Sozialverbänden und Betroffenenverbänden an. Der AWO Bundesverband setzt sich für eine möglichst datensparsame Möglichkeit des Nachweises ein. Eine Erklärung, dass die entsprechenden Leistungen bezogen wird oder ein Einkommen unterhalb einer gewissen Schwelle vorliegt, sollte ausreichen und Nachweise nur auf Nachfrage erbracht werden müssen. Eine Speicherung der Daten beim Anbieter ist auszuschließen. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass der Prozess nutzendenzentriert gestaltet wird und ein Nachweis möglichst einfach einzureichen ist.

### 4. Flächendeckende Förderung von digitalen Kompetenzen

An den Chancen des digitalen Wandels teilhaben zu können, bedeutet auch digitale Medien sicher und souverän zu nutzen. Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, dass bis 2030 mindestens 80 Prozent der Bevölkerung über digitale Basiskompetenz verfügen.<sup>10</sup> In der Praxis zeigt sich jedoch, dass aktuell nur etwa die Hälfte der Menschen über ausreichende Basiskompetenz verfügt. Menschen mit Armutserfahrung konnten tendenziell geringere digitale Kompetenzen erwerben. Damit zeigt sich, dass diese Menschen bei der Digitalisierung abgehängt werden, weil sie schon sozioökonomisch benachteiligt sind.<sup>11</sup> Studien belegen einen hohen Bedarf an Angeboten zur Förderung von

---

<sup>10</sup> Europas digitale Dekade (2019) Digitale Ziele für 2030 ([Link](#)).

<sup>11</sup> Initiative D21 e.V. (2024) D21-Digital-Index 2023-24, S. 14-15 & 16-17. ([Link](#)).

Digital- und Medienkompetenzen. Allerdings fehlt es bislang an einer flächendeckenden Förderung.<sup>12</sup>

**Der AWO Bundesverband e.V. fordert, dass das Erlernen von Digitalkompetenzen für alle möglich sein muss. Der AWO Bundesverband fordert zudem die Finanzierung und Förderung von Qualifizierungen für Fachkräfte zu digitalen Alltagskompetenzen.**

Forderung I: Um die digitale Kluft in Deutschland zu schließen, sind Investitionen in die Kompetenzförderung von armutsbetroffenen Menschen unerlässlich. Wir müssen alle Menschen in ihren jeweiligen Lebenswelten erreichen, um niemanden zurückzulassen.<sup>13</sup> Dazu muss eine flächendeckende und dauerhafte Finanzierung von Lern-, Erfahrungs- und Beratungsangeboten zur digitalen Teilhabe als selbstverständlicher Teil der Daseinsfürsorge sichergestellt werden. Die Belange von Menschen mit Behinderungen sind zu berücksichtigen.

Forderung II: Fachkräfte des Gesundheits- und Sozialwesens müssen durch Qualifizierungen und Aktualisierung der Lehrpläne besser auf die Digitalisierungsbedürfnisse (potenziell) benachteiligter Zielgruppen vorbereitet werden. Nur so können sie ihrer Assistenz- und Vorbildfunktion gerecht werden. Auch die digitale Ausstattung der Einrichtungen der Wohlfahrtspflege muss bedarfsorientiert und nachhaltig refinanziert werden.

## **5. Konsequente Barrierefreiheit und Zugänglichkeit**

Barrierefreiheit ist ein zentrales Merkmal einer inklusiven Solidargesellschaft und eine unverzichtbare Voraussetzung für Teilhabe. Nur wenn neue Technologien barrierefrei sind, können alle Menschen die Vorteile der zunehmenden Digitalisierung nutzen. Nur wenn neue Technologien barrierefrei sind, können alle Menschen die Vorteile der zunehmenden Digitalisierung nutzen.

Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet Deutschland dazu, Menschen mit Behinderungen eine selbstbestimmte Teilhabe an allen modernen Informations- und Kommunikationstechnologien zu ermöglichen.<sup>14</sup> Wir müssen

---

<sup>12</sup> Digital für alle gGmbH (2023) Digitalisierung: Entdecken. Verstehen. Gestalten, S. 7 ([Link](#)).

<sup>13</sup> Verschiedene Modelle und Projekte haben die Wirksamkeit lebensweltlicher und zielgruppengerechter Maßnahmen und den Bedarf nach niedrigschwelligen Bildungsangeboten bewiesen, zum Beispiel „Digitaler Engel“ ([Link](#)), „Digitalpakt Alter“ ([Link](#)) oder das AWO Modellprojekt „DigiTeilhabe“ ([Link](#)).

<sup>14</sup> Artikel 9 UN-BRK: „Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur



hier deutlich nachbessern, denn noch sind zahlreiche Leistungen und Informationen nicht barrierefrei abrufbar. Dies stellt einen klaren Verstoß gegen die gesetzlichen Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes, des Onlinezugangsgesetzes und des E-Government-Gesetzes dar. Es fehlen insbesondere klare Entwicklungsprozesse, die Barrierefreiheit gewährleisten, sowie Informationen in Leichter Sprache. Außerdem werden die Nutzer\*innen kaum einbezogen und es gibt viel zu wenige Tests, die die Benutzerfreundlichkeit überprüfen.

Bürger\*innen haben nicht immer die Möglichkeit, Sozial- und Verwaltungsleistungen ohne Einschränkungen auf analogem Weg zu nutzen. Dies führt zu einer klaren Benachteiligung von Menschen, die keinen Zugang zu digitalen Technologien haben oder diese nicht nutzen können. Außerdem fehlen ausreichende und leicht zugängliche Beratungs- und Assistenzstrukturen, welche persönliche Unterstützung bieten.

Die aktuellen gesetzlichen Vorgaben zur Barrierefreiheit beschränken sich größtenteils auf öffentliche Stellen. Das bedeutet, dass viele private Anbieter digitaler Dienstleistungen, insbesondere im Gesundheitsbereich, nicht zur Barrierefreiheit verpflichtet sind. Dies führt zur Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen.<sup>15</sup> Auch sind die Überwachungsstellen für digitale Barrierefreiheit nicht ausreichend gestärkt, um eine wirksame Kontrolle zu gewährleisten.

**Der AWO Bundesverband e.V. fordert, gesetzliche Regeln zur digitalen Barrierefreiheit endlich konsequent umzusetzen und auf alle privaten Anbieter von Gütern und Dienstleistungen auszuweiten. Dazu gehört auch, dass analoge Möglichkeiten zur Teilhabe in gleicher Qualität erhalten bleiben.**

Forderung I: Digitale Barrierefreiheit muss im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes und weiterer einschlägiger Gesetze sichergestellt und Entwicklungsprozesse entsprechend angepasst werden. Informationen über Verwaltungs- und Sozialleistungen müssen stets auch in Leichter Sprache zur Verfügung gestellt werden. Bei der Entwicklung und Einführung von neuen digitalen Technologien und Prozessen müssen Zielgruppen eingebunden werden, damit diese Angebote für alle nutzbar sind.

---

physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offen stehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.“

<sup>15</sup> Der General Comment des UN-Fachausschusses vom 22.5.14 (CRPD/C/GC/2) lehnt die Unterscheidung zwischen privaten und öffentlichen Anbietern von Gütern und Dienstleistungen bei der Herstellung von Barrierefreiheit ausdrücklich ab. Entscheidend ist, dass Güter, Produkte und Dienstleistungen der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen oder für sie bereitgestellt werden, gilt es diese barrierefrei zugänglich zu machen ([Link](#)).

Lösungsvorschlag II: Der AWO Bundesverband fordert, dass Bürger\*innen analog und digital auf Sozial- und Verwaltungsleistungen zugreifen und persönliche Beratungs- und Assistenzstrukturen nutzen können – und zwar ohne Nachteile. Der AWO Bundesverband fordert, dass Bürger\*innen analog und digital auf Sozial- und Verwaltungsleistungen zugreifen und persönliche Beratungs- und Assistenzstrukturen nutzen können. Dies muss in jeweils gleichwertiger Qualität und ohne Nachteile möglich sein.

Lösungsvorschlag III: Der AWO Bundesverband fordert, dass die Barrierefreiheitspflichten auf alle privatwirtschaftlichen Anbieter digitaler Dienstleistungen, insbesondere im Gesundheitsbereich, ausgeweitet werden. Zudem müssen Überwachungsstellen für digitale Barrierefreiheit gestärkt werden.

## 6. Souveränität und Mitgestaltung

Der AWO Bundesverband e.V. setzt sich dafür ein, das Vertrauen der Menschen in den digitalen Wandel zu verbessern. Jeder Mensch in Deutschland und Europa hat das Recht frei darüber zu bestimmen, was mit seinen Daten passiert. Dieses Recht auf informationelle Selbstbestimmung beinhaltet, dass Menschen stets über die Verarbeitung der persönlichen Daten entscheiden und diese auch ablehnen können.

Zugleich erfordert eine solidarische Digitalität einen anderen Umgang mit öffentlichen Geldern. Die Bundesregierung muss endlich konsequent sein und die Losung „Public Money, Public Code“ anwenden. Die aktuellen Vergabeprozesse und Richtlinien sind so gestaltet, dass sie die Investition in proprietäre Systeme<sup>16</sup> begünstigen.<sup>17</sup> Dies erschwert die Finanzierung öffentlich zugänglicher Softwareprodukte (Open Source). Mehr Open-Source-Software bietet positive Effekte und kostengünstige Lösungen für Zivilgesellschaft und Menschen mit geringen Teilhabechancen.

**Der AWO Bundesverband e.V. fordert persönliche Datensouveränität und Mitgestaltungsmöglichkeiten für alle sowie den Ausbau staatlicher Digital-Souveränität durch Open-Source-Förderung.**

---

<sup>16</sup>. Eine Software oder App ist proprietär, da nur der Entwickler den Quellcode kennt. Bei proprietären Produkten ist die Nutzung, Weiterentwicklung und -verbreitung durch den Anbieter stark eingeschränkt. Zudem finanziert der Staat möglicherweise die Entwicklung des Produkts, welches anschließend durch den Entwickler für eigene Zwecke genutzt und auch an andere Kunden verkauft werden kann. Im Gegensatz dazu ist der Quellcode bei Open Source für alle Entwickler:innen zugänglich und offen. Dadurch können Dienstleistungen, Wartungen oder Weiterentwicklungen durch andere Anbieter\*innen angeboten werden.

<sup>17</sup> Im Juli 2024 hatte die Bundesregierung gerade einmal in 61 von 1727 Fällen (3,5 Prozent) den Source-Code der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt; vgl. Drucksache 20/12484, Seite 47 ([Link](#)).

Forderung I: Auskünfte und Transparenzverpflichtungen müssen für Kund\*innen von IT-Dienstleistungen einfach und nutzerfreundlich realisiert werden. Der AWO Bundesverband setzt sich für eine Erhebung von Daten ein, welche auf das Notwendigste beschränkt werden muss. Gleichzeitig sind öffentlich erhobene Daten der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen. Denn so sorgen sie für Transparenz und dienen dem Wohl der Gemeinschaft.

Forderung II: Die AWO fordert die konsequente Umsetzung von Open-Source-Entwicklungen bei der Verwendung öffentlicher Gelder.

Forderung III: Bei der Entwicklung von Digitalisierungsprozessen müssen betroffene Zielgruppen von Beginn an eingebunden werden. Bei digitalen Verwaltungsleistungen ist ein besonderes Augenmerk auf Menschen mit Armutserfahrung, Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationserfahrungen zu legen. Verbände von Menschen mit Behinderungen sind gemäß Art 4 (3) UN-BRK zwingend an der Entwicklung zu beteiligen.

## **AWO Bundesverband e. V.**

Blücherstr. 62/63

10961 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 263 09 – 0

E-Mail: [info@awo.org](mailto:info@awo.org)

Internet: [awo.org](http://awo.org)

Verantwortlich: Claudia Mandrysch

Veröffentlichungsdatum: 17.10.2024

### Ansprechperson:

Maximilian Christian Kühn

Referent für Digitalpolitik | Projektleiter „AWO digital Lab“

E-Mail: [maximilian.kuehn@awo.org](mailto:maximilian.kuehn@awo.org)

### Ansprechperson:

Matthias Schug

Projektleiter „DigiTeilhabe“

E-Mail: [matthias.schug@awo.org](mailto:matthias.schug@awo.org)

© AWO Bundesverband e.V.

Gefördert vom:



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

Gefördert durch die

**Aktion**  
**MENSCH**  
Stiftung